

Steigleitern DIN 18799-1: Ortsfeste Steigleitern an baulichen Anlagen und DIN 14094-1 Notleiteranlagen

Steigleitern DIN 18799-1

- **Ausführung**
Ein- und mehrzügige Steigleitern mit Rückenschutz.
- **Einsatzbereich**
An Gebäuden für Wartungs- und Reinigungsarbeiten.
Für Schornsteine gelten bzgl. Befestigung und Rückenschutz besondere Vorschriften.
- **Notleitern DIN 14094-1**
- **Ausführung**
Ein- und mehrzügige Steigleitern mit Rückenschutz.
- **Einsatzbereich**
Bauliche Anlagen, über die Menschen im Gefahrfall gerettet werden können.
Sie sollten grundsätzlich auch zur Selbstrettung dienen.
- **Planung und Benutzung**
Die zuständige Brandschutzdienststelle sollte bei der Planung mit eingebunden werden.
Bei möglichen Absturzhöhen ab 1 m sind für Ein-, Aus- und Überstiege Haltevorrichtungen erforderlich.

- **Sicherheitshinweise für DIN 18799-1 und DIN 14094-1**

Über 3 m Absturzhöhe muss ein Rückenschutz vorhanden sein.

Über 10 m Absturzhöhe ist die Steigleiter versetzt auszuführen.

Die maximale Länge eines Leiternzuges darf 10 m nicht überschreiten.

Ausnahme: Ist aus baulichen Gründen eine Versetzung nicht möglich, so kann die Leiter auch über 10 m hinaus einzügig ausgeführt werden.

Die Umsteigeplattform ist dann durch ein klappbares Ruhepodest zu ersetzen.

Für seitliche Überstiege müssen die Leiterteile höher geführt werden.

An ungesicherten Ausstiegsstellen sind beidseitig zur Steigleiter angebrachte Geländer aus Sicherheitsgründen (siehe DIN EN ISO 14122-4) zu empfehlen.

Bei einer Spaltgröße größer als 75 mm muss ein Ausstiegstritt am Ausstieg angebracht werden.

- **Wir beraten Sie gerne bei Ihren speziellen Anforderungen – Fragen Sie an!**



Einzügige Steigleiter.



TIPP

Jetzt extra montagefreundliche und stabile Ausführung. Bis zu 30 % verkürzte Montagedauer.



Zweizügige Steigleiter.